

CH_VB JAAC 67.44 vom 27. September 2002

Bundesverwaltung, 2002-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_67.44__

FR: CH_VB JAAC 67.44 du 27 septembre 2002

IT: CH_VB JAAC 67.44 del 27 settembre 2002

Erwägungen

E. 1

ist darauf die Abgabedifferenz zwischen Kontingentszollansatz und Ausserkontingentszollansatz gestützt auf Art. 12 VStrR geschuldet (E. 3). - Ein Importüberschuss zum Kontingentszollansatz in einem Jahr kann nicht durch Importverzicht im Folgejahr kompensiert werden (E. 4). Condizioni di applicazione dell'aliquota del contingente tariffale per l'importazione di pollame. Prestazione interna. - Nozione di prestazione interna secondo l'art. 6 dell'ordinanza sull'importazione di pollame in vigore fino al 31 dicembre 1998 (consid. 2a). - L'importatore può effettuare importazioni tassate all'aliquota del contingente tariffale solo nella misura in cui è certo che sarà in grado di acquistare, entro la fine del periodo di contingente o dell'anno civile, la corrispondente quantità di pollame indigeno al macello. In caso di superamento della quantità di contingente occorre versare una tassa supplementare, risultante dalla differenza tra l'aliquota del contingente tariffale e l'aliquota fuori contingente tariffale, sulla base dell'art. 12 DPA (consid. 3). - Un'eccedenza di importazione tassata all'aliquota di contingente e risultante nell'arco di un anno non può essere compensata con la rinuncia all'importazione nell'anno seguente (consid. 4). Zusammenfassung des Sachverhalts: A. Der Zollpflichtige war Inhaber einer Generaleinfuhrbewilligung und berechtigt, nach Massgabe seiner Inlandleistung Geflügel zum Kontingentszollansatz (KZA) einzuführen. Mit Schreiben vom 6. November 1997 machte das damalige Bundesamt für Aussenwirtschaft den Zollpflichtigen ausdrücklich darauf aufmerksam, für sämtliche Importe innerhalb eines Kalenderjahres müsse die dazu berechtigende Inlandleistung bis Ende desselben Jahres erfüllt sein. Übersteige der Importanteil Ende Jahr die Menge der Inlandleistung, sei dieser zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA) zu verzollen. Am 4. September 1998 hielt das Bundesamt für Landwirtschaft dem Zollpflichtigen vor, im Verlaufe des Kalenderjahres 1997 nebst der zum KZA berechtigten Geflügelmenge noch 4'759 kg Geflügel (brutto 4'926 kg) eingeführt zu haben. Einfuhren ausserhalb des Zollkontingentes seien jedoch zum AKZA zu verzollen. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2001 hielt die Eidgenössische Oberzolldirektion (OZD) dem Zollpflichtigen die Kontingentsüberschreitung vor und gab ihm Gelegenheit, zur Kontingentsberechnung, zur Liste der

E. 2

Einfuhren sowie zur Berechnung der Nachforderung Stellung zu nehmen. In seiner Stellungnahme vom 5. November 2001 bat der Zollpflichtige um eine Aussprache. B. Am 1. Februar 2002 verfügte die OZD, die Differenz zwischen dem KZA und dem AKZA betrage unter Berücksichtigung der anteiligen Mehrwertsteuer Fr. 25'029.05 und werde nacherhoben. C. Dagegen lässt der Zollpflichtige mit Eingabe vom 7. Februar 2002 Beschwerde bei der Eidgenössischen Zollrekurskommission (ZRK) erheben. Mit Schreiben vom 19. Februar 2002 fordert die ZRK den Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 52

Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) auf, seine Eingabe zu verbessern. Mit verbesserter Eingabe vom 27. Februar 2002 kommt der Beschwerdeführer der Aufforderung der ZRK nach. D. Mit Vernehmlassung vom 16. Mai 2002 beantragt die OZD, die Beschwerde abzuweisen. Aus den Erwägungen: 1. (...) 2.a. Das bis am 31. Dezember 1998 gültige und hier anwendbare alte Landwirtschaftsgesetz (AS 1953 1073, AS 1995 1837) regelte in Art. 23b die gesetzlichen Grundsätze der Zollkontingentszuteilung. Die Zuteilung der Zollkontingente konnte von einer in einem zumutbaren Verhältnis stehenden Inlandleistung abhängig gemacht werden, namentlich von der Übernahme gleichartiger Erzeugnisse inländischer Herkunft und handelsüblicher Qualität (Abs. 5 Satz 2). Der Bundesrat war beauftragt, die Grundsätze für die Verteilung der Zollkontingentsmenge festzulegen und befugt, im Rahmen des Generalzolltarifs die Menge und die zeitliche Aufteilung der Zollkontingente festzulegen (Abs. 4). Die hier anwendbare - zwischen dem 1. Mai 1996 und dem 31. Dezember 1998 in Kraft gewesene - Geflügelverordnung (AS 1995 5246) regelte die Einfuhr von Geflügel und die Ausnützung der Zollkontingente. Das entsprechende Geflügel konnte nach Massgabe der Inlandleistung im gleichen Kalenderjahr zum KZA eingeführt werden (Art. 5 Abs. 1). Als Inlandleistung galt die von den Zollkontingentsanteilsberechtigten nachgewiesene regelmässige Übernahme von inländischem Geflügel nach Schlachtgewicht ab Schlachthof (Art. 6 Abs. 1). Für sämtliche Einfuhren musste innerhalb eines Kalenderjahres die dazu berechtigende Inlandleistung bis Ende desselben Jahres erfüllt sein (Art. 6 Abs. 5). b. Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0) ist die infolge einer Widerhandlung zu Unrecht nicht erhobene Abgabe ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person nachzuentrichten (Abs. 1). Art. 12 Abs. 2 VStrR ergänzt, dass zur Nachleistung verpflichtet ist, wer in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist, insbesondere der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete (vgl. Art. 9 und Art. 13 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 [ZG], SR 631.0) oder der Empfänger der Vergütung oder des Beitrages. Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 2 VStrR ist eine objektive Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes (vgl. BGE 115 Ib 360 E. 3a;

E. 3

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer gemessen an der Menge des durch ihn im Jahre 1997 im Inland übernommenen Geflügels brutto 4'926 kg Fleisch zu viel zum KZA importiert hat. Er hat es unterlassen, die ihn für die Einfuhren von Geflügel zum KZA berechtigenden Inlandleistungen vollumfänglich bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres zu erbringen. Nicht zu beanstanden ist demnach, wenn die Verwaltung für die fraglichen 4'926 kg (brutto) Geflügel die Abgabedifferenz zwischen dem KZA und dem AKZA sowie die anteilige Mehrwertsteuer nachbelastet. Mit Recht stützt sich die Vorinstanz dabei auf Art. 12 VStrR: Der Beschwerdeführer ist als Importeur leistungspflichtig im Sinne von Art. 9 und 13 ZG. Der unrechtmässige wirtschaftliche Vorteil liegt darin, dass er im Jahre 1997 brutto 4'926 kg Geflügel zum KZA statt zum höheren AKZA eingeführt hatte, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Der Beschwerdeführer allein ist verantwortlich für die Verwaltung seines Kontingents. Er darf nur soweit Einfuhren zum KZA vornehmen, als er die Gewissheit hat, dass er bis zum Ende der entsprechenden Kontingentsperiode bzw. des Kalenderjahres die entsprechenden Inlandleistungen auch zu erbringen vermag. Er selbst hat folglich dafür zu sorgen, dass am Schluss des Kalenderjahres seine Einfuhren zum KZA durch genügend Inlandleistungen

abgedeckt sind. Waren für die fraglichen Importe im Umfang von brutto 4'926 kg die Voraussetzungen des KZA nicht gegeben, hat der Beschwerdeführer dem Bund zweifelsohne Abgaben (Differenz zwischen AKZA und KZA) vorenthalten und gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes verstossen (vgl. Entscheid der ZRK vom 28. Februar 2002 i.S. F. [ZRK 2001-035], E. 3d). 4.a. Der Beschwerdeführer bringt vor, die Nachforderung sei nicht rechtens, weil sie auf einer Vorschrift beruhe, die sich als «nicht durchführbar erwies» und nach ungefähr 18 Monaten wieder aufgehoben worden sei. Ferner habe er in der darauffolgenden Abrechnungsperiode den «Zuvielimport mit einem freiwilligen Importverzicht» ausgeglichen. Insofern habe er keinen ungesetzlichen Vorteil erlangt. Die Nachforderung sei aufzuheben, weil ihm seine Übertretung erst nach Ausserkraftsetzung der Vorschrift gemeldet

E. 4

worden sei. Weiter sei der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt, denn Grossimporteure und Mitglieder des GAV (sic!) würden durch die Verwaltung anders behandelt und könnten «Zuvielbezüge nachträglich, im folgenden Jahr» ausgleichen. Wesentlich müsse auch ins Gewicht fallen, dass zu keiner Zeit die Absicht bestand, sich unrechtmässig einen Vorteil zu verschaffen oder eine Vorschrift zu verletzen. Die Verfehlung sei vielmehr auf seine mangelnde Erfahrung in Zollangelegenheiten und die Hektik des Jahresschlussgeschäftes zurückzuführen. Er habe einsehen müssen, dass ein so «Kleiner» wie er nicht mehr selber Geflügel importieren könne und in der Folge sein Geschäft mangels Konkurrenzfähigkeit aufgeben müsse. Er sei nicht in der Lage, eine so massive «Geldstrafe» zu bezahlen und ersuche darum, dass «Gnade vor Recht» ergehe. b. Der Beschwerdeführer verkennt, dass die alte Geflügelverordnung im Zuge der tiefgreifenden Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung (vgl. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998, in Kraft seit dem 1. Januar 1999, SR 910.1) aufgehoben worden ist. Die Regelung über die Zollkontingente bei Geflügelfleisch im Allgemeinen und über deren Zuteilung nach Massgabe der Inlandleistung im Besonderen wurde dabei weitgehend unverändert in die neue Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung [SV], SR 916.341) übergeführt (vgl. Art. 22 SV). Für Einfuhren zum KZA muss auch nach neuem Recht die Inlandleistung bis Ende der entsprechenden Kontingentsperiode erfüllt werden. Mehrbezüge an Inlandleistungen, die das Übernahmeverhältnis übersteigen, können nicht als Inlandleistung auf die folgende Kontingentsperiode angerechnet werden (Art. 23 Abs. 1 SV). Auch wenn der Beschwerdeführer seinen Importüberschuss zum KZA des Jahres 1997 im Folgejahr durch «Importverzicht» kompensiert haben sollte, wie er behauptet, wäre nicht anders zu entscheiden. Das anwendbare Recht sieht eine solche Kompensationsmöglichkeit nicht vor. Die Verwaltung hat keine rechtliche Möglichkeit, im Fall des Beschwerdeführers eine Ausnahme zu machen. Es trifft auch nicht zu, dass die Verwaltung dem Beschwerdeführer die Kontingentsüberschreitung erst «nach Ausserkraftsetzung der Vorschrift» gemeldet hat. Die alte Geflügelverordnung war gültig bis am 31. Dezember 1998. Bereits am 4. September 1998 hat aber das Bundesamt für Landwirtschaft dem Zollpflichtigen vorgehalten, im Verlaufe des Kalenderjahres 1997 nebst der zum KZA berechtigten Geflügelmenge noch 4'759 kg Geflügel (brutto 4'926 kg) eingeführt zu haben. Darauf kommt es ohnehin nicht an. Es genügt, dass die Nachforderung nicht verjährt ist. Die Verjährung der nachgeforderten Abgaben macht der Beschwerdeführer indes zu Recht nicht geltend (vgl. Art. 11 Abs. 2 und 3 VStrR). Für die Berechtigung der Rüge, die Verwaltung verletze das Rechtsgleichheitsgebot, vermag der Beschwerdeführer keine Nachweise zu

erbringen. Vielmehr ist die OZD bei der Aussage zu behaften, dass sie nach eigenen Angaben alle anderen Importeure in vergleichbaren Situationen gleich behandle, was durch eine Vielzahl von laufenden Parallelverfahren zum Ausdruck gelange.

E. 5

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. (...)

E. 6

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 67.44 - Entscheid der Eidgenössischen Zollrekurskommission vom 27. September 2002 i.S. P. [ZRK 2002-013] In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2003 Année Anno Band 67 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 006 005 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.